

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI

## der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI

der Pflegeeinrichtung: *bitte eintragen!*

für den Zeitraum ab: *bitte eintragen!*

## 1 Versorgungsauftrag

### 1.1 Kapazität der Pflegeeinrichtung

Ganzjährig vorgehalten werden  teilstationäre Tages- oder Nachtpflegeplätze  
(Nichtzutreffendes bitte streichen)  
gemäß dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI.

### 1.2 Öffnungszeiten der Pflegeeinrichtung

*Grundlage sind die Regelungen des Grundsatzpapiers zu den Öffnungszeiten in der teilstationären Pflege in Bayern (GP-ÖZ), Anlage 2 des Rahmenvertrages für die teilstationäre Pflege in Bayern (Anlage 2 RV-TP).*

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat  Tage pro Woche mit jeweils  Stunden täglich geöffnet.

Zusätzlich hat sie jeden  (z.B. ersten Samstag im Monat o.ä.) mit jeweils  Stunden täglich geöffnet.

Für die tägliche Öffnungszeit werden folgende Zeitkorridore vereinbart:

- 1. Zeitkorridor bei Anwesenheit bis zu 4,5 Stunden am Tag
- 2. Zeitkorridor bei Anwesenheit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 9 Stunden am Tag (verpflichtend)
- 3. Zeitkorridor bei Anwesenheit > 9 Stunden am Tag

*Bei einer Änderung der Dauer der täglichen Öffnungszeiten (wie viele Stunden) und/oder der Anzahl der wöchentlichen Öffnungstage ist im Vorfeld der Änderung die beabsichtigte Änderung bei der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen-/verbände (ARGE) und dem zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirk) mittels des Formblattes „Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten“ (Anlage 2a des GP-ÖZ bzw. RV-TP) zu beantragen.*

Über die vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Öffnungstage hinaus können zusätzlich jährlich bis zu 5 Tage flexible Öffnungstage vereinbart werden.

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung macht davon Gebrauch  ja  nein  
Wenn ja, hat sie zusätzlich  Tage pro Jahr und zwar am   
geöffnet.

*Sollte die Lage der flexiblen Öffnungstage beim Abschluss der LQM noch nicht festgelegt sein, sind die flexiblen Öffnungstage – sobald bekannt – jeweils der ARGE und dem zuständigen Bezirk im Vorfeld mitzuteilen.*

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

An Feiertagen hat die teilstationäre Pflegeeinrichtung geöffnet  ja  nein

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat wie folgt geöffnet (nachrichtlich):

täglich, monatlich; Bemerkung zu monatlich\*

- Montag von  Uhr bis  Uhr   .....
- Dienstag von  Uhr bis  Uhr   .....
- Mittwoch von  Uhr bis  Uhr   .....
- Donnerstag von  Uhr bis  Uhr   .....
- Freitag von  Uhr bis  Uhr   .....
- Samstag von  Uhr bis  Uhr   .....
- Sonntag von  Uhr bis  Uhr   .....

\*Beispiel für monatliche Bemerkung: z.B. Eintrag bei Samstag „jeden 1. im Monat“

*Sobald sich Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Öffnungszeiten und/oder von der Lage der wöchentlichen Öffnungstage, d.h. an welchen Wochentagen die teilstationäre Pflegeeinrichtung geöffnet hat, ergeben, sind sie im Vorfeld der Änderung jeweils der ARGE und dem zuständigen Bezirk mittels des Formblattes „Mitteilung neuer Öffnungszeiten“ (Anlage 2b des GP-ÖZ bzw. RV-TP) mitzuteilen.*

### 1.3 In der Pflegeeinrichtung werden besondere Gruppen von Pflegebedürftigen aufgenommen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- nur pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
- nur pflegebedürftige Erwachsene
- pflegebedürftige Menschen mit psychischer Alterserkrankung
- pflegebedürftige gerontopsychiatrisch veränderte Menschen
- pflegebedürftige chronisch psychisch kranke Menschen
- pflegebedürftige Menschen mit körperlicher Behinderung
- pflegebedürftige Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit schweren erworbenen Hirnschädigungen der Phase F
- pflegebedürftige AIDS kranke Menschen
- pflegebedürftige MS kranke Menschen
- Sonstige: Welche?

### 1.4 Spezielle Ausschlusskriterien

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

## 1.5 Voraussichtliche Entwicklung des zu versorgenden Personenkreises

Pflegegrade	geplante Belegung während der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung Anzahl der Personen
1	
2	
3	
4	
5	

## 2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

### 2.1 Leistungen der Pflege und Betreuung

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach den Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI für die teilstationäre Pflege in Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, die gesetzlichen und rahmenvertraglichen Bestimmungen, insbesondere die Expertenstandards nach § 113a SGB XI umzusetzen.

Darüber hinaus werden in der Pflegeeinrichtung die folgenden Pflegestandards angewendet:



Die Pflege schließt nach § 28 Abs. 4 SGB XI Sterbebegleitung mit ein, soweit sie im Rahmen der teilstationären Pflege möglich ist.

Besondere Angebote der Sterbebegleitung:



Die Betreuung und die tagesstrukturierenden Maßnahmen für die Pflegebedürftigen in der teilstationären Pflegeeinrichtung werden angeboten wie folgt:

(Ausfüllhinweise: Nur Betreuungsleistungen beschreiben, die im Pflegesatz enthalten sind. Regelmäßig unentgeltlich erbrachte Leistungen können beschrieben werden und sind dann als „nachrichtlich“ zu kennzeichnen. Angaben zu Art und Häufigkeit, regelmäßiger Umfang, an wie viel Tagen in der Woche? Durch wen werden diese Maßnahmen fachlich geleitet? Z. B. regelmäßiges Wochenprogramm, Ausflüge, Kulturveranstaltungen in der Pflegeeinrichtung, Besuch von kulturellen Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten, Gottesdienste im Haus, besondere seelsorgerische Angebote, Zutritt zur hauseigenen Bücherei, Tageszeitungen und Zeitschriften liegen im Wohnbereich auf etc.)



der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

---

Beteiligung ehrenamtlich tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen (Beschreibung von Art und Umfang des Engagements):

■

## 2.2 Beförderung

Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück.

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat im Rahmen ihres Leistungsangebotes deshalb die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen oder Dritten durchgeführt wird. Dabei kann sich die teilstationäre Pflegeeinrichtung auch eines Kooperationspartners bedienen.

Die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück wird sichergestellt:

- durch einen eigenen Fahrdienst
- durch einen beauftragten Fahrdienst, mit dessen Träger ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde

## 2.3 Umsetzung des § 82b SGB XI: Ehrenamt

(nur auszufüllen, wenn anderweitig nicht gedeckte Aufwendungen für die ehrenamtliche Unterstützung geltend gemacht werden)

### 2.3.1 Zahl der regelmäßig in der Pflegeeinrichtung tätigen Ehrenamtlichen

■

### 2.3.2 Welche Leistungen werden durch Ehrenamtliche regelmäßig und in welchem zeitlichen Umfang erbracht?

(Mit Angabe des durchschnittlichen monatlichen Gesamtstundenumfangs unterteilt nach Personengruppen und Organisationen.)

■

### 2.3.3 Werden spezielle Personengruppen in der Pflegeeinrichtung durch Ehrenamtliche betreut?

■

### 2.3.4 Ein Konzept zur ehrenamtlichen Unterstützung besteht in der Fassung vom

■

Nach welchen Grundsätzen wird das Konzept umgesetzt (z. B. Honorierung der Ehrenamtlichen über Aufwandspauschale, Einsatz einer Fachkraft zur Anleitung, Begleitung, Schulung der Ehrenamtlichen etc.)

■

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

**Hinweis:**

Gesetzesbegründung zu § 82b SGB XI: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Entbürokratisierung bedarf es keines besonderen Ausweises der Aufwendungen für die ehrenamtliche Unterstützung in der Vergütungsvereinbarung. Falls die Partner der Vergütungsvereinbarung einen gesonderten Ausweis trotz des verwaltungsmäßigen Mehraufwands, zum Beispiel aus Gründen der Transparenz, übereinstimmend für wünschenswert oder für erforderlich halten, steht einem gesonderten Ausweis dieser Aufwendungen allerdings nichts im Wege.

## 2.4 Unterkunft

Die im Entgelt enthaltenen Leistungen der Unterkunft sind alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in der teilstationären Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, der Beförderung, der Verpflegung, den Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind.

### 2.4.1 Wäscheversorgung

Die im Entgelt enthaltene Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der teilstationären Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche.

### 2.4.2 Reinigung

Die im Entgelt enthaltene Reinigung der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) findet  mal wöchentlich statt sowie erforderlichenfalls Sichtreinigung.

## 2.5 Verpflegung

Die im Entgelt enthaltene Verpflegung der Pflegebedürftigen während der Dauer ihres Aufenthaltes in der teilstationären Pflegeeinrichtung umfasst die im Rahmen einer altersgerechten und abwechslungsreichen Ernährung notwendigen Getränke und Speisen, deren Zubereitung und Bereitstellung sowie die bei Bedarf erforderliche Diätahrung und beinhaltet in der Regel:

### 2.5.1 Mahlzeiten

Während der unter Ziffer 1.2 vereinbarten Öffnungszeiten gibt es folgende Mahlzeiten:

Hauptmahlzeiten:

- |             |                             |                               |
|-------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Frühstück   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mittagessen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Menüwahl    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Buffet      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abendessen  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Zwischenmahlzeiten:

auf Wunsch während der Aufenthaltsdauer  ja  nein

nur bei medizinischer Indikation (z. B. Diabetes):  ja  nein

Nachmittagskaffee / Gebäck  ja  nein

Sonstiges Angebot:  ja  nein

Das sonstige Angebot beinhaltet:

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

---

## 2.5.2 Getränke (im angemessenen / notwendigen Umfang):

Kaffee	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tee	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kakao, Milch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mineralwasser	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tafelwasser	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Leitungswasser	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fruchtsaft/-getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche/r?: <input type="text"/>		
Sonstige Getränke:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?: <input type="text"/>		
Immer verfügbar sind folgende Getränke: <input type="text"/>		

## 2.6 Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung erbringt gemäß § 43b SGB XI nach Maßgabe von § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gemäß den „Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI)“ in der jeweils geltenden Fassung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen.

## 2.7 Pflege-, Betreuungs- und Versorgungskonzept

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung stellt ihre Leistungen u. a. im Pflege- und Betreuungskonzept dar. Sie verfügt über eine dem allgemeinen Stand der aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Pflege- und Betreuungskonzeption.

Das Pflege- und Betreuungskonzept besteht in der Fassung vom

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung stellt im Versorgungskonzept die Grundsätze, Ziele und das konkrete Leistungsangebot der Pflegeeinrichtung in den Bereichen Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung und Hausgestaltung dar.

Das Versorgungskonzept besteht in der Fassung vom

**Optional:**

## 2.8 Leistungen zur Prävention (nachrichtlich)

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung nimmt an Präventionsmaßnahmen teil, die von den oder einzelnen Pflegekassen nach § 5 SGB XI gefördert werden.

An welchen?

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

### 3 Personelle Ausstattung

#### 3.1 Personelle Besetzung

Prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der Personalschlüssel im Vereinbarungszeitraum:

Pflege- und Betreuungsdienst		Stellen	Schlüssel 1:0,00 Angabe nur in den Summen
<b>Pflegedienst</b>			
	Verantwortliche Pflegefachkraft		
	Pflegefachkräfte		
	<b>Summe Fachkräfte</b>		
	Pflegehilfskräfte		
<b>Geronto / Betreuung</b>			
	Ergotherapeuten		
	Sozialpädagogen		
	gerontopsychiatrische Fachkräfte		
	Sonstige (nur Fachkräfte)		
	<b>Summe Fachkräfte</b>		
	<b>Fachkräfte Gesamt</b>		
<b>Summe Pflege und Betreuung</b>			
<b>Hauswirtschaftlicher Dienst</b>			
	HW-Leitung, Wäsche- u. Raumpflege, Sonstige		
	Küchenpersonal		
<b>Summe Hauswirtschaftlicher Dienst</b>			
<b>Verwaltungskräfte</b>			
	Leitung		
	Verwaltung		
<b>Summe Leitung und Verwaltung</b>			
<b>Technischer Dienst</b>			
<b>Summe Gesamtpersonal</b>			

Folgende Stellen sind im Stellenplan anteilig angerechnet:

Absolventen von Fachakademien, Fach- und Berufsfachschulen im Anerkennungsjahr	0,67 VK
Vorpraktikanten	0,33 VK
Auszubildende nach dem Altenpflegegesetz	0,17 VK – 0,33 VK einrichtungsindividuell
Sonstige Auszubildende	0,33 VK
Freiwilliges Soziales Jahr	0,33 VK
Geringfügig Beschäftigte	mit dem rechnerischen Anteil an VK
Anzahl der Geringfügig Beschäftigten in der Pflege	<input type="text"/>

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

---

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung gewährleistet während der unter Ziffer 1.2 vereinbarten Öffnungszeiten die Leistungserbringung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI (Gesundheits- und Krankenpfleger(-in), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(-in), Altenpfleger(-in)).

Der Pflegeeinrichtungsträger kann eine Verschiebung, d.h. Reduzierung des vorgehaltenen Personals eines Fachbereichs zu Gunsten einer Fremdvergabe von Leistungen dieses Fachbereichs (siehe Ziffer 3.2) oder umgekehrt vornehmen, wenn Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung dadurch nicht geändert werden.

### 3.2 Fremdvergebene Dienste

(insbesondere Leitung und Verwaltung, haustechnische Dienste, Verpflegung, Reinigung)

Nähere Angaben wie folgt:

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

### 3.3 Vorhaltung von Fachkräften

Es wird sichergestellt, dass der unter Ziffer 3.1 vereinbarte Anteil von Fachkräften für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung vorgehalten wird.

Bei der Ermittlung des Fachkräfteanteils wird das Personal für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI nicht berücksichtigt.

## 4 Sächliche Ausstattung

### 4.1 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen

Die betriebsnotwendigen Anlagen und Ausstattungen entsprechen denen, wie sie im aktuell gültigen Versorgungsvertrag vereinbart wurden.

Wesentliche Änderungen sind den Vertragspartnern mitzuteilen.

### 4.2 Ausstattung mit Hilfsmitteln und technischen Hilfen

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat die im Rahmen ihres üblichen Pflege- und Betreuungsbetriebs und die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der teilstationären Pflegeeinrichtung notwendigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel bereitzustellen, um die Pflegebedürftigen nach dem allgemein anerkannten Stand aktueller medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse ausreichend und angemessen pflegen und betreuen zu können.

der Pflegeeinrichtung: bitte eintragen!  
für den Zeitraum ab: bitte eintragen!

Es werden folgende Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel vorgehalten:

■

Für besondere Gruppen von Pflegebedürftigen (Ziffer 1.3) werden besondere Hilfsmittel vorgehalten:

■

### 4.3 Ausstattung mit Arbeitshilfen und Arbeitsmittel

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat ihren Mitarbeitenden im erforderlichen Umfang Arbeitshilfen und Arbeitsmittel bereitzustellen, um eine qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.

### 4.4 Ausstattung der Pflegeeinrichtung mit Verbrauchsgütern

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, eine ausreichende Ausstattung mit Verbrauchsgütern (gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorzuhalten, um eine bedarfs- und qualitätsgerechte Pflege des von der Pflegeeinrichtung zu versorgenden Personenkreises sicherzustellen.

## 5 Qualitätssicherung

Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung ist dafür verantwortlich, dass die bundesweiten Vereinbarungen aufgrund der §§ 112 - 113a SGB XI in der teilstationären Pflegeeinrichtung umgesetzt werden.

### 5.1 Qualifizierung der Mitarbeitenden; Supervisionen

(z. B. Schulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen der Mitarbeitenden)

Bereich	Anzahl der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
Allgemeine Pflege	
Qualitätsmanagement	
gerontopsychiatrische Pflege	
Sonstiges	

Bereich	Anzahl der geplanten Supervisionen
Supervisionen	